

BGer 5A 22/2024 vom 22. Januar 2024

Bundesgericht, 2024-01-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_22_2024

FR: TF 5A 22/2024 du 22 janvier 2024

IT: TF 5A 22/2024 del 22 gennaio 2024

Regeste

Bestimmung der Verwertungsart im Verfahren gemäss Art. 132 SchKG und Art. 9/10 VVAG | Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerdeführerin und B._____ sind Mitglieder einer einfachen Gesellschaft, in deren Vermögen die Grundstücke U._____ Gbb.-Nr. xxx und yyy stehen. Das Betreibungsamt Emmental-Oberaargau, Dienststelle Oberaargau, pfändete den Liquidationsanteil der Beschwerdeführerin an der einfachen Gesellschaft (Pfändung Nr. zzz). Mit Schreiben vom 2. August 2023 lud das Betreibungsamt die Beschwerdeführerin, die Mitanteilsinhaberin und die Pfändungsgläubiger zur Einigungsverhandlung gemäss Art. 9 der Verordnung vom 17. Januar 1923 über die Pfändung und Verwertung von Anteilen an Gemeinschaftsvermögen (VVAG; SR 281.41). Die Verhandlung scheiterte. Mit Schreiben vom 6. September 2023 forderte das Betreibungsamt die Beteiligten auf, Anträge über die weiteren Verwertungsmassnahmen einzureichen (Art. 10 VVAG). Innert Frist gingen keine Anträge ein. Am 13. November 2023 überwies das Betreibungsamt die Akten dem Obergericht des Kantons Bern und ersuchte um Bestimmung des Verwertungsverfahrens. Mit Entscheid vom 4. Dezember 2023 löste das Obergericht die einfache Gesellschaft auf und wies das Betreibungsamt an, das Gemeinschaftsvermögen festzustellen, zu liquidieren und den Erlös aus gepfändeten Liquidationsanteilen zu verteilen. Dagegen hat die Beschwerdeführerin am 5. Januar 2024 (Postaufgabe) Beschwerde an das Bundesgericht erhoben.

E. 2

Nach Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Beschwerdebeurteilung in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt. Die beschwerdeführende Partei hat in gezielter Auseinandersetzung mit den für das Ergebnis des angefochtenen Entscheides massgeblichen Erwägungen aufzuzeigen, welche Rechte bzw. Rechtsnormen die Vorinstanz verletzt haben soll (BGE 140 III 86 E. 2; 140 III 115 E. 2).

E. 3

Die Beschwerdeführerin macht geltend, das Haus, um das es gehe, gehöre ihr nicht. Es sei nur geschrieben worden, dass ihr 10 % gehören würden, so dass sie beim Ableben ihrer Mutter nicht auf der Strasse sitze. Zudem bestreitet sie in verschiedener Hinsicht die geltend gemachten Forderungen (sie habe 2002 ihren Mann verloren, der Kreditnehmer 1 gewesen sei; sie habe der Gesellschaft geschrieben, dass sie die Forderung ablehnen werde; sie bekomme nur Fr. 1'900.--, wovon sie Miete, Lebensunterhalt etc. bezahlen müsse; es gehe nicht auf, dass eine Inkassofirma ins Spiel komme; im Vertrag stünden keine konkreten

Zahlen, was bei vorzeitiger Rückgabe zu leisten sei; das Fahrzeug sei auch nicht mehr vorhanden; der Kredit sei nicht korrekt gewesen, denn es sei ihres Wissens strafbar, einen Kredit auszustellen, wenn es zur Verschuldung komme, was damals schon der Fall gewesen sei [Art. 3 UWG]). Mit diesen Ausführungen stellt die Beschwerdeführerin im Wesentlichen bloss den Sachverhalt aus ihrer Sicht dar, ohne eine genügende Sachverhaltsrüge zu erheben (Art. 97 Abs. 1 BGG ; BGE 140 III 16 E. 1.3.1; 140 III 264 E. 2.3). Zudem gehen die Ausführungen an angefochtenen Entscheid vorbei, in dem es weder um die Eigentümerstellung der Beschwerdeführerin (bzw. die Pfändbarkeit des Liquidationsanteils) noch den Bestand der in Betreuung gesetzten Forderungen ging, sondern einzig um die Bestimmung der Art der Verwertung. Die Beschwerde enthält offensichtlich keine hinreichende Begründung. Der Abteilungspräsident tritt auf sie im vereinfachten Verfahren nicht ein (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 4

Es rechtfertigt sich ausnahmsweise, auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG). Das Gesuch der Beschwerdeführerin um unentgeltliche Rechtspflege wird damit gegenstandslos.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.